

SATZUNG

Förderverein der Hans-Böckler-Schule Fürth e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Hans-Böckler-Schule Fürth e. V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Fürth (Bayern) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein unterstützt die schulischen Aktivitäten/Erziehungs- und Bildungsarbeit mit personellen, materiellen, ideellen und finanziellen Mitteln in den Bereichen Bildung, Erziehung, Kultur, Gesundheit und Sport.

Das beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1. Unterstützung der pädagogischen Arbeit des Lehrerkollegiums.
- 2. Materielle Unterstützung der Schule durch Beiträge, Spenden und Sachwerte.
- 3. Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten unter besonderer Berücksichtigung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, soweit die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten staatlichen und städtischen Mittel nicht ausreichen.
- 4. Vertiefung und Förderung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft. Verbänden und Schule.
- 5. Festigung der Beziehung zwischen Schule, Schülern und Eltern.
- 6. Aufrechterhaltung der Verbindung zu ehemaligen Schülern, Eltern und Lehrern.
- 7. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft, die begründet werden muss, kann bei der jährlichen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Dies muss schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Beitrag wird erstmalig nach dem Beitritt und danach jährlich bis zum 31. März eingezogen.
- 3. Juristische Personen vereinbaren die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand.
- 4. Beiträge und Spenden können steuerlich geltend gemacht werden.
- 5. Das Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss.

- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere, wenn es mit dem Beitrag länger als 3 Monate nach Fristende (31. März) im Rückstand ist oder sich vereinsschädigend verhält. Hiergegen ist Einspruch möglich (§ 4, Ziff.1). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Austritts ist zu zahlen und kann nicht zurück gefordert werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück erstattet. Ihnen stehen auch keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 2. Der Vorstand (§ 8)
- 3. Der Beirat (§ 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, nach Möglichkeit im 1. Quartal.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
- 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er muss sie einberufen, wenn dies ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Bestellung des Rechnungsprüfers
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, unbeschadet §8 Ziff. 5
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen (§ 4)
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12)
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- 8. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die von der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 9. Über Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anwesendes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann höchstens drei fremde Stimmen vertreten.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier/Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder.

- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- 4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- 5. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundsätze der Vereinsarbeit fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand ist ermächtigt, bloße redaktionelle Änderungen der Satzung, auch aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht vorzunehmen. Er wird die Mitglieder hiervon unverzüglich unterrichten.
- 6. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen eine Niederschrift an und unterzeichnet sie zusammen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- 8. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9. Die Haftung des Vorstands bleibt It. Gesetz beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vertretung des Vereins, Rechtsgeschäfte, Mittelverwendung

- 4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 5. In den Vorstandsitzungen sind alle Ausgaben über 500,- € jeweils unter dem Tagesordnungspunkt "Bewilligungen" in den Protokollen aufzuführen. Darüber hinaus regelt der Vorstand den Vorgang durch eine Vollmachtserteilung intern.
- 6. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

§ 10 Der Beirat

- 1. Der Vorstand hat das Recht, Beiratsmitglieder jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zur Unterstützung seiner Arbeit zu berufen.
- 2. Beiratratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, sie besitzen dort kein Stimmrecht.
- 3. Beiratsmitglieder können werden:

Mitglieder des Vereins

der Schulleiter oder sein Stellvertreter

der Schulsprecher oder dessen Stellvertreter

der Personalratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter

ein Mitalied der Schulentwicklungsgruppe

ein Mitglied des Elternbeirats

Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft

4. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1. Der Rechnungsprüfer überprüft den Jahresabschluss.
- 2. Er berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
- 3. Der Rechnungsprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschluss- und entscheidungsfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Böckler-Real- und Wirtschaftsschule Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fürth, den 31.07.2013